

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 39

Diez, Samstag den 22. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahn-Kreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927), bezw. vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) und der Preuß. Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung, sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1. Eier im Sinne dieser Verordnung sind Eier von Hühnern und Enten.

§ 2. Zur Regelung des Verkehrs mit Eiern ist eine Kreiseierstelle errichtet, die ihre Geschäftsräume im Kreishaufe in Diez hat.

§ 3. Es sind zu unterscheiden: Eier selbstversorger und Eierversorgungsberechtigte.

§ 4. Eier selbstversorger sind die Geflügelhalter, nebst ihren Haushaltsangehörigen. Eierversorgungsberechtigte sind alle übrigen im Unterlahn-Kreis wohnhaften Personen.

§ 5. Die Geflügelhalter sind verpflichtet, von jedem Huhn und jeder Ente in der Zeit vom 1. Februar 1919 bis 30. September 1919 34 Eier an die für ihre Gemeinde errichtete Sammelstelle zur Ablieferung zu bringen. Es ist jedoch bei Berechnung der Ablieferungszahl für je 2 Haushaltsangehörige 1 Huhn bezw. 1 Ente frei zu lassen.

Die Gesamtablieferungsspflicht wird auf die einzelnen Monate folgendermaßen verteilt. Es sind zu liefern von jedem Huhn und jeder Ente bis Ende April 12 Eier, bis Ende Juni weitere 12 Eier, bis Ende September weitere 10 Eier.

§ 6. Die im § 5 festgesetzten Ablieferungszahlen sind die Mindestmengen, die vor der Deckung des eigenen Bedarfes der Geflügelhalter abzuliefern sind. Der Ablieferungspflicht ist jeweils nachzukommen, wenn in den einzelnen Wochen der Durchschnitt der für die betreffende Lieferungszeit festgesetzten Ablieferungszahl geliefert ist, sofern nicht aus früheren Wochen die Ablieferung im Rückstande ist. Ueber die Pflichtlieferung hinaus dürfen die Geflügelhalter die für den eigenen Verbrauch nicht verwendeten Eier nur an die vom Kreis errichtete Sammelstelle abliefern.

§ 7. Jede Abgabe, wie auch der Versuch der Abgabe von Eiern an nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen, sowie jede Annahme bezw. der Versuch der Annahme von Eiern durch nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen ist verboten.

Die Ausfuhr, wie auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern aus dem Unterlahn-Kreis ist verboten, ebenso jede Versendung oder der Versuch der Versendung von Eiern mit der Eisenbahn, Post oder anderen Beförderungsgelegenheiten. Ausgenommen sind nur Sendungen von Eiern an die von der Kreiseierstelle besonders zugelassenen Stellen.

§ 8. Zur Feststellung der Ablieferungspflicht wird für jede Gemeinde durch die Gemeindebehörde ein Verzeichnis über die Hühner bezw. Entenbestände der einzelnen Geflügelhalter aufgestellt.

Die Geflügelhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung und Kontrolle der Eiererfassungsorganisation vom Kreisausschuß oder von der Gemeindebehörde beauftragten Personen jederzeit die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Auskunft genau zu erteilen und alle zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Handlungen jederzeit vornehmen zu lassen.

§ 9. Die Gemeindebehörden haben für die ordnungsmäßige Ablieferung der nach § 5 abgabepflichtigen Eier Sorge zu tragen.

§ 10. Die Geflügelhalter dürfen Eier nur an die für ihre Gemeinde errichtete Sammelstelle, die einen auf den Namen des Inhabers lautenden, vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgestellten Ausweis besitzen muß, abliefern. Sie haben sich die Zahl der abgelieferten Eier in eine von der Gemeindebehörde zu beziehende Abgabekarte bei jeder Abgabe durch die Sammelstelle eintragen zu lassen.

Die Sammelstellen haben die Zahl der angenommenen Eier in die Abgabekarte des Geflügelhalters mit Tinte oder Tintenstift zu quittieren. Außerdem haben die Sammelstellen in ein ihnen durch die Gemeindebehörde geliefertes Formular hinter den Namen des Geflügelhalters die Zahl der angenommenen Eier in die für die Woche, in der die Annahme der Eier erfolgt, vorgesehene Spalte mit Tinte oder mit Tintenstift in Gegenwart des Ueberbringers der Eier einzutragen. Die so aufgestellte Liste ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit der Gemeindebehörde zurückzugeben.

Die Ortsammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen der Kreiseierstelle Folge zu leisten, sowie den vom Kreisausschuß oder von der Gemeindebehörde beauftragten Personen jederzeit Auskunft zu erteilen, und die geführte Eierliste jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Die Eierversorgungsberechtigten erhalten auf Antrag von ihrer Gemeindebehörde Eierkarten. Die Eierkarte gibt keinen Anspruch auf eine gewisse Menge Eier; sie ist nur für diejenige Gemeinde gültig, in der sie ausgestellt ist, sofern nicht eine Gemeinde der Eierausgabestelle einer Nachbargemeinde angegliedert ist.

§ 12. Die Kreiseierstelle bestimmt, wieviel Eier von den Ueberschußgemeinden zur Abgabe an ihre Versorgungsberechtigten zurückgehalten werden dürfen. Den Bedarfsgemeinden teilt die Kreiseierstelle von Zeit zu Zeit eine bestimmte Menge Eier zur Verteilung an die Versorgungsberechtigten zu.

Die infolge Nichterfüllung der Ablieferungspflicht zu wenig aufgebrauchten Eier werden den Gemeinden als Eierempfang angerechnet.

Eier dürfen an Eierversorgungsberechtigte nur gegen Eiermarken durch die amtlich zugelassenen Eierabgabestellen verabfolgt werden.

In den Landgemeinden sind die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses bestimmten Sammelstellen gleichzeitig Eierabgabestellen. In den Stadtgemeinden werden die Eierabgabestellen durch die Magistrate bestimmt.

§ 13. Die Annahme von Eiern direkt vom Geflügelhalter ist den Eierversorgungsberechtigten auch gegen Eiermarken verboten.

§ 14. Krankenanstalten, Hotels und Gastwirtschaften können Eier auf Grund von Bezugsscheinen, die von der Gemeindebehörde auszustellen sind, von den Eierabgabestellen beziehen.

§ 15. Eier, die von auswärts in den Kreis geliefert worden sind, sind von dem Empfänger sofort nach Ankunft der Kreiseierstelle in Diez zwecks Anrechnung auf den Bedarfsanteil anzumelden.

§ 16. Handels- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebes Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschriften ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Aufbewahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 17. Der Preis für 1 Ei darf beim Verkauf durch den Geflügelhalter 32 Pfg. für 1 Stück einschließlich Ablieferungskosten nicht übersteigen.

§ 18. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917 — Amtl. Kreisblatt Nr. 35 — bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können Eier, die der Verkehrs- und Verbrauchsregelung entzogen wurden, oder verbotswidrig hergestellte Erzeugnisse aus Eiern ohne Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 20. Die Verordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern vom 29. Januar 1918 — Amtl. Kreisblatt Nr. 27 — wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtlichen Kreisblatt aufgehoben; gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

Diez, den 10. Februar 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1153.

Diez, den 17. Februar 1919

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Instandsetzung schadhafter Schuleinrichtungsgegenstände.

Während des Krieges sind die Beschaffung neuer und die Instandsetzung schadhafter Schuleinrichtungsgegenstände (Bänke, Tafeln usw.) vielfach ausgesetzt worden. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat nunmehr angeordnet, im Interesse der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit nach der Demobilmachung Sorge zu tragen, daß die Schulverbände die Ausführung dieser Arbeiten baldigst beschließen und vergeben.

Ich ersuche die Gemeinden dafür zu sorgen, daß hiernach verfahren und das Weitere sofort in die Wege geleitet wird. Ueber das Geschehene ersuche ich mir demnächst zu berichten.

Sollte ein Schulverband nicht in der Lage sein, die Kosten aufbringen zu können, so ist ein Antrag auf Billigung eines Ergänzungszuschusses bei mir einzureichen.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. R. W. 184.

Diez, den 17. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Benzolverversorgung.

Nach den ergangenen Bestimmungen ist die Versorgung mit Benzol der Firma S. Cohen in Frankfurt a. M., Weißfrauenstraße 12, die auch eine Verkaufsstelle in Mainz unterhält, auch für das besetzte Gebiet übertragen worden. Da die Bestellungen für den gewerblichen Verbrauch durch die Handelskammer und für den landwirtschaftlichen Verbrauch durch die Landwirtschaftskammer zu erfolgen hat, ersuchen wir, den Bedarf getrennt für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke je bis zum 1. eines jeden Monats hierher pünktlich einzureichen. Die Bestellungen für den Monat März sind bereits weitergegeben. Die erste Anmeldung hat daher am 1. März für den Monat April zu erfolgen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises:

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Rußland.

— 11 russische Erzbischöfe erschossen. Nach einem Amsterdamer Blatte werden die Times aus Helsinki: Einem offiziellen bolschewistischen Blatte zufolge wurden im Januar 11 Erzbischöfe der orthodoxen Kirche, darunter der Patriarch Wladimir von Kiew, erschossen. Nach einem zweiten offiziellen Bericht wurden am 10. Februar in Penja 200 Männer und Frauen der Bourgeoisie verhaftet, die als Geiseln dafür dienen sollen, daß Trotski bei seinem Besuch in Penja nichts geschieht.

Ein prima, schöner, dunkelbrauner

Trakehner Hengst,

der sich als Deckhengst und als Zugpferd eignet, zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Btg.

[854